



Direktion Einsatz

BP 22/23 BeDo

Wruck, PK

Tel.: 362-12648

Email: Uwe.Wruck@Polizei.Bremen.de

Unterstützt von:

Stefanie Arndt, PK´in, BP 233

Henrike Schmidt, PK´in, BP 231

Timo Behrens, TA, ZTD 120

Bremen, 03.11.2017

Abschlussbericht Projekt Bodycam

Berichtszeitraum: 04.November 2016 - 31.Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Evaluation	4
Bodycam-Einsätze	4
Rechtsgrundlagen.....	5
Präventive Wirkung.....	6
Angaben zu den Betroffenen	7
Verletzte Betroffene / Polizeibeamte	8
Bodycam-Vorgänge bei der ZVS	8
Auswertezeit	9
Technik	10
Bodycam.....	10
DEMS-Software	10
ZVS Foto-, Video- und Datenserver	11
Diskussionsansätze.....	12
StPO Aufnahmen	12
Filmen in Wohnungen.....	12
Anzahl an Bodycam-Beamten pro Bodycam.....	13
Bodycam Schulung / Fortbildung	13
Akzeptanz der Bodycam	14
Fazit	15
Anhang.....	17
Bodycam-Weste	17
Upload-PC mit Bodycam-Dockingstation	17
Bodycam-Aufnahmen bei Dunkelheit	18

Einleitung

Die Polizei Bremen testet seit dem 4. November 2016 die Bodycam¹ RS2-X2L der Firma Reveal im Echtbetrieb. Dieser Abschlussbericht beruft sich auf die für den Probelauf auszufüllenden Evaluationsbögen, im Weiteren aus Rückmeldungen einzelner Bodycam-Beamten², den jeweiligen Einsatzberichten sowie den Erkenntnissen der ZVS³ und ZTD 120⁴. **Der Evaluationszeitraum erstreckt sich vom 4. November 2016 bis zum 31. Oktober 2017.**

Insgesamt wurden **29⁵ Polizeibeamte** in einer eintägigen Schulung auf die Arbeit mit den für den Probelauf zur Verfügung stehenden **6 Bodycams** vorbereitet. Die Schulungsschwerpunkte lagen auf den Themen: Recht⁶, Technik & Handhabung, Taktik sowie Auswertung der Aufnahmen. Zum Start des Probelaufs erhielt jeder der sechs Einsatzzüge der Bereitschaftspolizei Bremen eine verschlüsselte und entsprechend registrierte Kamera. Die Kameras zeichnen bei Bedarf sowohl Bild, als auch Ton auf. Zudem kann die Möglichkeit des Pre-Recording genutzt werden. Um die angenommene präventive Wirkung der Kameras zu verstärken, wurden die Einsatzzüge zusätzlich mit jeweils einer deutlich sichtbaren taktischen Bodycam-Weste⁷ ausgerüstet.

Gemäß dem „Konzept Bodycam“ wurden die Bodycams grundsätzlich nur an der Bremer Discomeile und im Bereich Sielwall eingesetzt. Der Upload-PC, an dem sämtliche Aufnahmen aller sechs Einsatzzüge gespeichert werden, befindet sich zentral an der Polizeistation Stephanitor. Relevant gekennzeichnete Aufnahmen werden zeitnah durch die ZVS gesichert und allen Prozessbeteiligten sowie berechtigten Stellen zugänglich gemacht.

¹ Der Hersteller Reveal benutzt die Schreibweise „Bodycam“. In der der Presse wird zudem der Begriff Body-Cam, BodyCam, Körperkamera oder Schulterkamera genutzt.

² Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

³ Zentrale Verfahrenssicherung, alt BP110, neu K15/K13

⁴ ZTD 120 Zentrale Technische Dienste, Video und Audio Technik

⁵ Aufgrund von Abgängen in andere Abteilungen oder einer anderen Verwendung stehen derzeit 21 an der Bodycam ausgebildete Beamte grundsätzlich zur Verfügung.

⁶ BremPolG, StPO, Grundgesetz

⁷ Vorne und hinten: diverse Reflektorstreifen, Aufschrift Polizei, Aufschrift Videodokumentation, siehe Anhang

Evaluation

Gemäß der „Einsatzkonzeption Schulterkamera für einen Probelauf im Land Bremen“ vom 21.04.2015 (Seite 1) sowie der „Dienstanweisung über den Einsatz der Bodycam“ in der Fassung vom 16.09.2015 (Seite 2) sind die **Ziele des Einsatzes von Bodycams bei der Polizei Bremen** wie folgt festgelegt:

„Im Rahmen eines Pilotprojektes soll festgestellt werden, ob sich eine präventiv abschreckende Wirkung potentieller Gewalttäter auch durch eine mobile Form der Bild- und Tonaufzeichnung erzielen lässt. Darüber hinaus soll der Einsatz mobiler Videoüberwachung sowohl dem Schutz- wie auch dem Eigensicherungsgedanken der Beamten dienen. Die Eigensicherung umfasst nicht nur die Verhütung von Angriffen auf Polizeibeamte durch die abschreckende Wirkung der offenen Bildbeobachtung, sondern auch die vorsorgende Beweismittelsicherung, um von unberechtigten Strafanzeigen bzw. Beschwerden betroffene Beamte umgehend entlasten und den Sachverhalt rechtssicher aufklären zu können.“

Die folgende Evaluation bezieht sich auf die Angaben des Evaluationsbogens⁸, den der Bodycam-Beamte im Anschluss an jeden Einsatz ausfüllen und versenden musste. Während der überwiegende Teil der Fragen nur objektive Antworten zuließ, können die Fragen nach der präventiven Wirkung nur aus der subjektiven Sicht des jeweiligen Bodycam-Beamten beantwortet werden.

Bodycam-Einsätze

Seit Einführung der Bodycam wurde diese bei **132 Einsätzen**⁹ mitgeführt. Bewusst eingesetzt¹⁰ wurde die Kamera in 78 Einsätzen bei **166 Einsatzsituationen**⁹. Im Schnitt kam es zu **14 Bodycam-Einsatzsituationen pro Monat**.

Weiterhin kam es regelmäßig zu Situationen, bei denen der Einsatz der Bodycam erstrebenswert gewesen wäre, aber diese aus vielfältigen Gründen nicht zur Verfügung stand. Dies war z.B. dann der Fall, wenn kein Bodycambeamter im Dienst oder dieser in einem anderen Einsatz gebunden war.

In 48 Fällen entstanden Aufnahmen, die als relevant gekennzeichnet wurden. Nur diese Aufnahmen werden durch die ZVS langfristig archiviert. In einem einzigen Fall wurde auf Anforderung des Betroffenen eine Aufnahme als relevant markiert. Hierbei handelte es sich um eine Trunkenheitsfahrt, bei der der Betroffene die Kamera erblickte und unmittelbar um eine Aufnahme der Situation bat.

⁸ In Absprache mit ZES 20 wurde der Evaluationsbogen im März 2017 geringfügig abgeändert. U.a wurde seit dem die benötigte Auswertzeit evaluiert.

⁹ Im Bericht wird zwischen Einsätzen (z.B. Discomeile) und Einsatzsituationen (z.B. IDF nach vorangegangener Straftat an der Discomeile) unterschieden.

¹⁰ Da ein Bodycamträger bereits von weitem als solcher zuerkennen ist, kann eine deeskalierende Wirkung auch ohne aktive Handlung des jeweiligen Beamten angenommen werden.

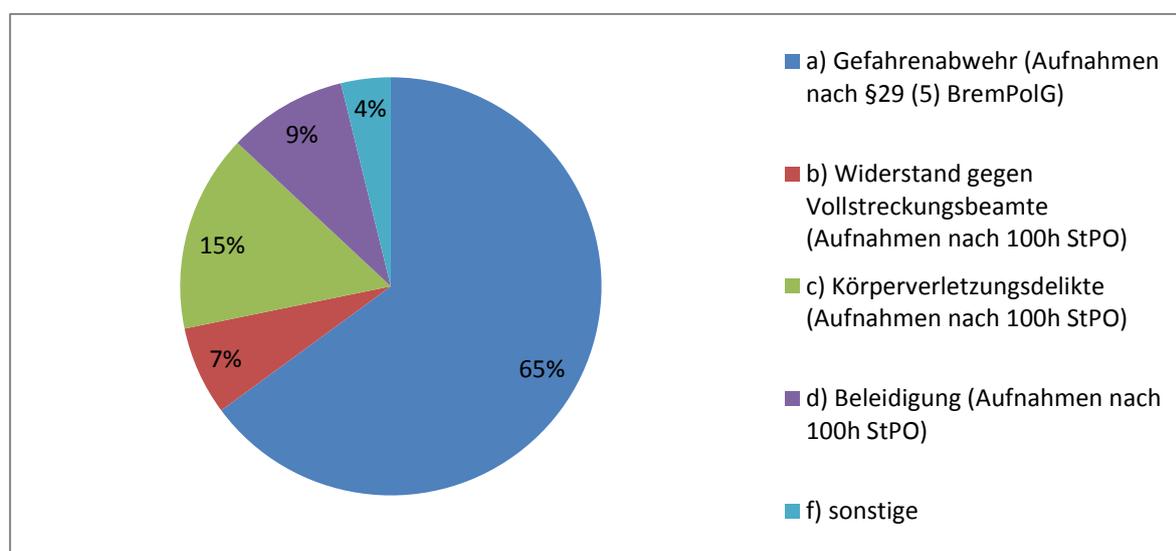
In 23 % aller Einsatzsituationen reichte die Ankündigung die Bodycam einzuschalten, um eine **positive Verhaltensänderung beim polizeilichen Gegenüber** zu bewirken¹¹. Das heißt, nach Wahrnehmung der Kamera war man auch seitens des Betroffenen erkennbar an einer Konfliktlösung interessiert. So wurde z.B. die Kommunikation freundlicher, die Situation insgesamt entspannter.

Die Ankündigung, die Bodycam einzuschalten, erfolgt grundsätzlich vor einer entsprechenden Einsatzsituation und wird spätestens dann ausgesprochen, wenn die Kamera bereits filmt¹².

Die Möglichkeit des **Pre-Recording**¹³ wurde in **45 % aller Einsatzsituationen genutzt**. Das heißt, die Kamera befand sich beim Betätigen des Aufnahmeknopfes im Standby-Modus.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage zum Filmen mit der Bodycam ist grundsätzlich **§29(5) BremPolG**. Auch die Nutzung der Bodycam im Standby-Modus wird vom §29(5) BremPolG abgedeckt. Sofern im Vorfeld Straftaten erfolgten oder direkt durch die Kamera aufgezeichnet wurden, kommt als Rechtsgrundlage **§100h i.V.m. §163 StPO** in Betracht. Im folgenden Diagramm wird der jeweils gewählte Einsatzanlass¹⁴ dargestellt.



¹¹ Dabei war es unerheblich, ob sich die Kamera bereits im Standby befunden hat.

¹² Sinngemäß: "Achtung, ich nehme Sie jetzt mit der Kamera auf!"

¹³ Die Bodycam sieht für den Außenstehenden so aus, als würde sie bereits aufzeichnen. Eine verdeckte Aufzeichnung findet nicht statt. Tatsächlich gelangen die Daten in einen sogenannten „flüchtigen Datenspeicher“ der sich alle 30 Sekunden selbst überschreibt. Die Daten sind somit nach 30 Sekunden gelöscht. Beim Drücken der Aufnahmetaste werden die 30 Sekunden nicht gelöscht, sondern selbständig durch die Bodycam vor die eigentliche Aufnahme kopiert.

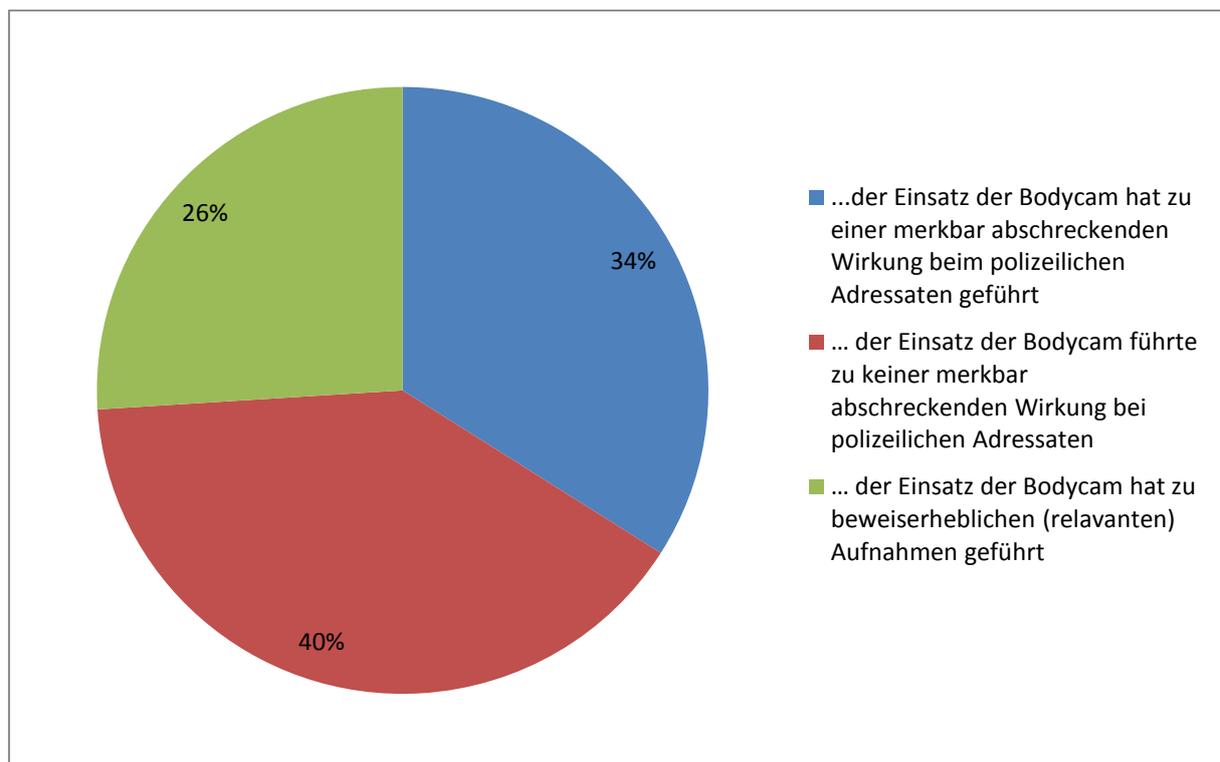
¹⁴ sonstige Anlässe die Bodycam einzuschalten: Beweissicherung nach Sachbeschädigung

Präventive Wirkung

Bei über einem Drittel der Einsatzsituationen (**34 %**) hatte der Einsatz der Bodycam eine direkt wahrnehmbare präventive Wirkung bzw. führte zu einer **positiven Verhaltensänderung**¹⁵.

Bei 40% der berichteten Einsatzsituationen führte der Einsatz der Bodycam zu keiner direkt wahrnehmbaren positiven Verhaltensänderung beim polizeilichen Gegenüber. Übereinstimmend wurde berichtet, dass **je höher der Grad an Beeinflussung durch Alkohol/ BTM**¹⁶ **war, desto geringer die Wirkung der Bodycam** sich zeigte. Insgesamt zeigte sich im Erhebungszeitraum, dass nahezu alle berichteten Straftaten im Zusammenhang mit Bodycam-Aufnahmen unter dem Einfluss von Alkohol/BTM entstanden sind. Kam es bei Einsatzsituationen zu Straftaten, griff jedoch immer das Mittel der videographischen Beweissicherung. Dies war in 26% aller Einsatzsituationen der Fall.

Statistisch betrachtet führte die **Bodycam aus Sicht der Polizei in 60% aller eingesetzten Fälle zu einem Erfolg**, da entweder a) eine positive Verhaltensänderung registriert wurde oder b) es zu einer Sicherung von Beweismitteln in einem Strafverfahren kam.



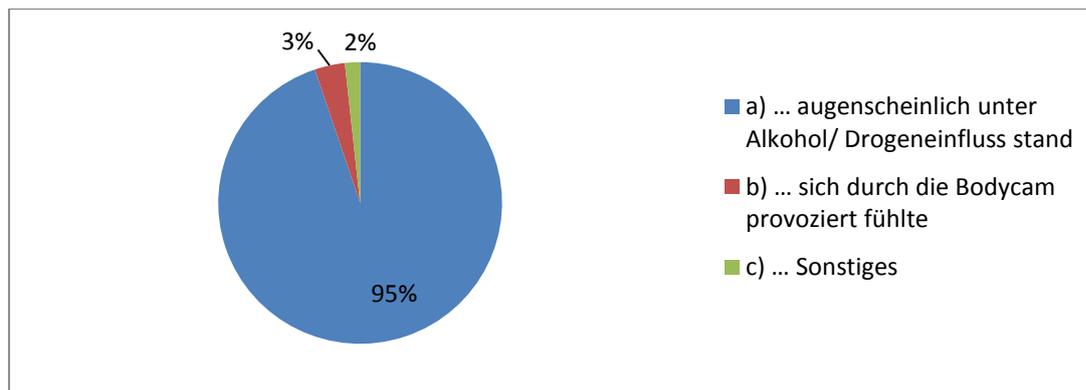
Neben der Beobachtung, dass je höher der Grad der Alkoholisierung bzw. des BTM-Einflusses, desto geringer die positive Wirkung der Bodycam ist, konnte ebenfalls festgestellt werden, dass der Einfluss der Bodycam bei stattfindenden **gruppendynamischen Prozessen** nur gering ausfällt. In diesem Falle wurde die Kamera oftmals zwar registriert, aber auf Wei-

¹⁵ Inklusiv der Einsatzsituationen, bei denen bereits die Ankündigung die Kamera einzuschalten reichte, um eine positive Verhaltensänderung herbeizuführen.

¹⁶ Betäubungsmittel

sung eines oder mehrerer Personen des polizeilichen Gegenübers ignoriert. Hier jedoch konnten die Bodycam-Beamten, die jeweilige Rolle der Betroffenen für ein mögliches kommandes Strafverfahren festhalten. Zudem konnte mit Hilfe der Bodycam in einigen Fällen ein **Solidarisierungseffekt zwischen Zuschauern und Betroffenen verhindert** werden. Schaulustige verließen, entgegen sonstiger Gepflogenheiten, den Einsatzort um ihre Videographie- rung zu verhindern.

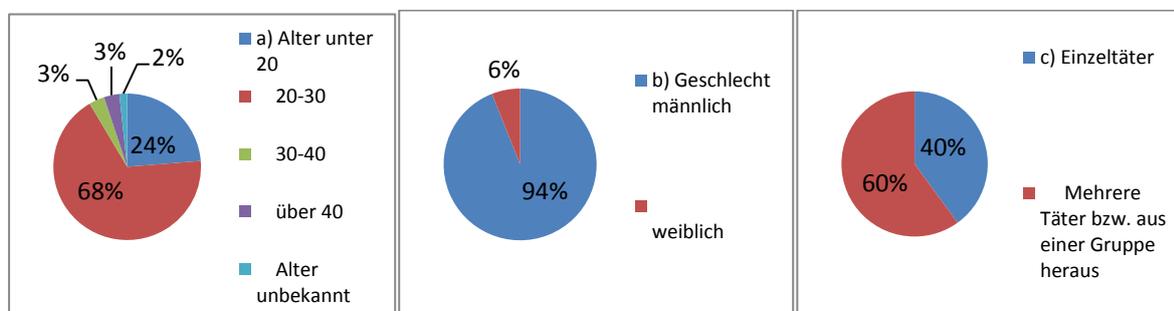
In 40 % der Einsatzsituationen, führte der Einsatz der Bodycam zu keiner spürbaren deeskalierenden Wirkung, da der Betroffene:



In zwei bekannten Fällen kam es zu geringfügig eskalierenden Situationen¹⁷ zwischen dem Bodycam-Beamten und den Betroffenen. Vorausgegangen waren jeweils Zwangsanwendungen seitens anderer eingesetzter Beamter gegenüber den Betroffenen. Die Aggression des Betroffenen richtete sich dann anschließend gegen den Kamerabeamten bzw. gegen die Kamera. In den genannten Fällen stand der Betroffene ebenfalls merkbar unter dem Einfluss von Alkohol / BTM. In einem Fall lehnten die Betroffenen aufgrund ihrer politischen Überzeugung¹⁸ einen kooperativen Umgang mit den Beamten ab.

Angaben zu den Betroffenen

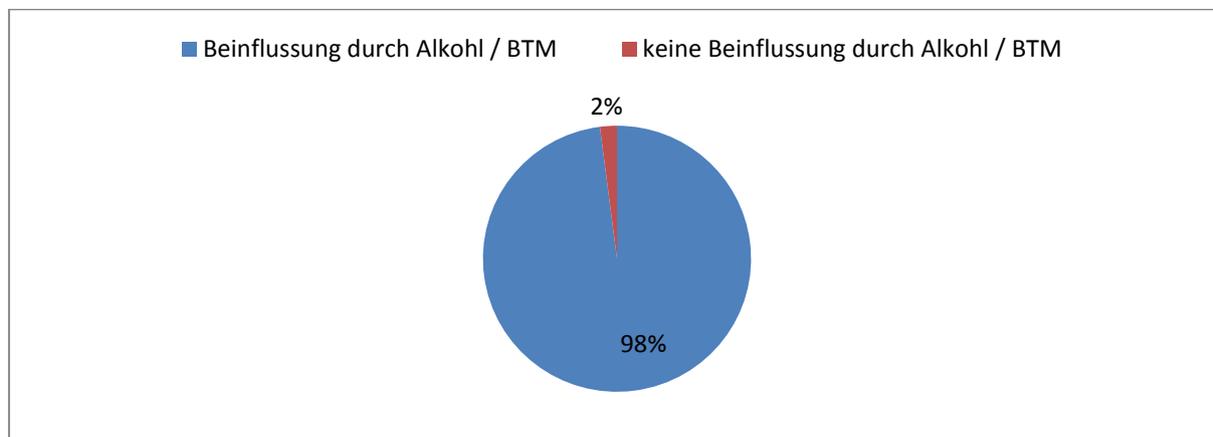
Angaben zu den Betroffenen von relevanten Aufnahmen nach §100h StPO:



¹⁷ Betroffener wurde verbal aggressiv gegenüber dem Bodycam-Beamten

¹⁸ Punker Milieu / linke Szene

In 98% aller Bodycam-Einsätze standen die Betroffenen unter Alkohol und/oder Drogeneinfluss. Hierbei ist anzumerken, dass dieser Wert nicht als repräsentativ angesehen werden kann, da Einsatzzeiten und -orte gem. Vorgabe nur an der Diskomeile und dem Sielwall zulässig waren und die Kameras dort im Rahmen von Schwerpunktmaßnahmen überwiegend zur Nachtzeit („Partyzeit“) eingesetzt wurden.



Das **polizeiliche Gegenüber** ist gemäß dieser Evaluation mit hoher Wahrscheinlichkeit männlich, zwischen **18 – 30 Jahren**, **alkoholisiert** bzw. unter dem Einfluss von **Betäubungsmitteln** stehend und **agiert vorzugsweise aus einer Gruppe** heraus. Erwähnenswert ist, dass in 26 Fällen von einer erhöhten Gewaltbereitschaft¹⁹ beim Adressat der polizeilichen Maßnahmen berichtet wurde und bei zwei Einsätzen Schreckschusswaffen gefunden wurden.

Verletzte Betroffene / Polizeibeamte

Im Evaluationszeitraum kam es zu **sieben Widerstandshandlungen** mit leichtverletzten Betroffenen durch Einsatzkräfte. Dem gegenüber stehen acht verletzte Polizeibeamte. Davon mussten drei Beamte ambulant und einer stationär behandelt werden^{20, 21}.

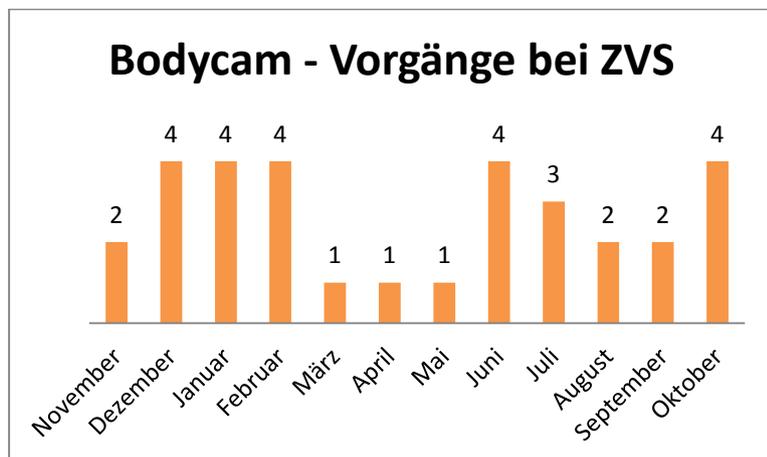
Bodycam-Vorgänge bei der ZVS

Relevante Aufnahmen werden, nachdem sie von den Bodycam-Beamten auf den Upload-PC gespeichert wurden, von der ZVS archiviert. Dabei werden relevante Aufnahmen eines Vorgangs zusammengefasst. Im Evaluationszeitraum gab es **32 Vorgänge mit insgesamt 48 relevanten Aufnahmen**.

¹⁹ Betroffene leisteten Widerstand und / oder verhielten sich auch noch im Beisein der Polizeibeamten verbal oder körperlich aggressiv

²⁰ Ausgewertet wurden nur Einsätze in dem Bodycam-Beamte eingesetzt waren.

²¹ Aufgrund fehlender Datenlage kann kein Vergleich zum Vorjahrzeitraum gezogen werden.



In 19 Fällen gab es Anträge seitens der Polizei auf Einsichtnahme²², in zwei Fällen Anträge vom SI, Ref. 01 - Interne Ermittlungen.

Auswertezeit

Die Auswertung der Bodycam-Aufnahmen findet in der Regel zum Einsatzende, nach erfolgreicher Datenübertragung zum Upload-PC, statt. Die **Auswertung soll grundsätzlich zu zweit erfolgen, das heißt durch den Bodycam-Beamten und den zugeteilten Sicherheitsbeamten.** Die benötigte Zeit für die Auswertung hängt von der Anzahl der relevanten Aufnahmen, von der Länge der Aufnahmen und dem Inhalt der Videoclips ab. **Der Mittelwert während des Evaluationszeitraums lag bei ca. 20 Minuten Auswertezeit.** Die Zeitspanne belief sich von 5 bis 180 Minuten. Umgerechnet auf VZE ergibt sich damit unter den bisherigen Rahmenbedingungen ein personeller Mehrbedarf für den Einsatz von Bodycams (ohne weitere erforderliche Zeiten in der Sachbearbeitung, die ggf. durch die Sichtung zusätzlicher Beweismaterialien entstehen sowie ohne zusätzliche Rüstzeiten / Wartung von FEM) von gerundet **0,01 VZE pro Bodycam.**

²² Zwecks weiterer Sachbearbeitung.

Technik

Bodycam

Die **Handhabung der Bodycam RS2-X2L von Reveal ist relativ unkompliziert**. Nach erfolgter Schulung und kurzer Einarbeitungszeit konnten keine nennenswerten Probleme hinsichtlich der Bedienung festgestellt werden. Die **Bildqualität**, insbesondere zur Nachtzeit, ist **gerade noch ausreichend**. Die RS2-X2L und andere Bodycams sind grundsätzlich jedoch nicht vergleichbar mit der Qualität von Handkameras, wie sie durch originäre BeSi-Trupps in der Sonderlage eingesetzt werden²³. Die **Tonqualität der Aufzeichnungen ist gut**. Laut Herstellerangaben kommt demnächst ein **Nachfolgermodell** zur Bodycam RS2-X2L **mit verbesserter Nachtsicht und Akkuleistung** auf den Markt.

Die **Kosten** belaufen sich investiv zurzeit auf 599,-€ pro Kamera. Die zugehörige Software ist dabei kostenlos enthalten. Als Nebenkosten fallen 120,-€ pro Weste an, auf denen erkenntlich ist, dass eine Videoüberwachung stattfindet. Für die Aufbewahrung der Kameras außerhalb des Einsatzes sind Koffer vorgesehen, für die je 50,-€ veranschlagt werden. Alle Preise sind Nettopreise.

Im Laufe der fast 12 Monate mussten **2 Kameras** aufgrund eines **Defekts**²⁴ wiederinstandgesetzt werden. Dieses erfolgte vom Hersteller zügig und unkompliziert. Um diese Ausfälle zumindest teilweise zu kompensieren, wurde die Schulungs-Bodycam durch ZTD 120 für den Echtbetrieb hergerichtet.

Weiterhin ungeklärt sind mindesten **drei Kamerasoftwareabstürze**²⁵ im ersten Quartal der Evaluation bei Kameras verschiedener Einsatzzüge. Die Kamera „friert ein“ und lässt sich nicht mehr bedienen. Mittels eines sogenannten Smartresets²⁶ lässt sich die jeweilige Bodycam innerhalb kurzer Zeit wieder reaktivieren, jedoch werden Datum und Uhrzeit ebenfalls zurückgesetzt. Das heißt, die Kamera ist einsatzbereit und getätigte Filmaufnahmen sind weiterhin vorhanden, aber Datum sowie Uhrzeit sind inkorrekt und somit fehlt auch die Möglichkeit der Zuordnung. Eine nachträgliche Zuordnung der Aufnahmen ist abschließend nur mit Hilfe der ZVS möglich, die über entsprechende Administratorenrechte verfügt²⁷.

DEMS-Software

Die DEMS²⁸-Software erfüllt die Anforderungen an Datensicherheit und Datenschutz. Jedoch

²³ Zudem eingeschränkter Blickwinkel, keine Zoommöglichkeit, kaum Reaktionsmöglichkeit, nur für den Nahbereich geeignet

²⁴ Deutlicher Rückgang der Akkuleistung, Riss im Display

²⁵ Nicht während Einsatzsituationen

²⁶ Einschalttaste mehrere Sekunden drücken

²⁷ In allen Fällen unter Zuhilfenahme der Einsatzdokumentation zeitaufwendig aber unproblematisch

²⁸ Digital Evidence Management System

bedarf es zur handlungssicheren Bedienung sowohl einer **Schulung** als auch einer Einarbeitungszeit mit dem Programm. Ein Grund dürfte die mangelhafte und teilweise verwirrende **Übersetzung aus dem Englischen** sein, die gerade in der Anfangszeit oder nach längerer Pause zwischen den Bodycam-Einsätzen regelmäßig zu Schwierigkeiten führt. Auch ein mittlerweile erfolgtes Update löste dieses Problem nicht. Eine erweiterte Benutzerebene²⁹, für ein bis zwei Beamte (Vorgesetzte) pro Zug, mit der Möglichkeit Aufnahmen anzuschauen, diese in Ordner zu verschieben, nicht aber Aufnahmen zu löschen, könnte diese Probleme deutlich reduzieren^{30,31}.

ZVS Foto-, Video- und Datenserver

Nach erfolgreichem Upload der Bodycam-Aufnahmen werden die relevanten Aufnahmen im weiteren Verlauf durch Beamte der ZVS mittels einer verschlüsselten Festplatte gesichert und abschließend auf dem zentralen **Datenserver der ZVS** archiviert. Sowohl relevante als auch nicht relevante Aufnahmen verbleiben zusätzlich im Rahmen der gesetzlichen **Löschfristen** auf dem Upload-PC. Über den Datenserver hat jeder Sachbearbeiter mit entsprechender Berechtigung und Freigabe die Möglichkeit, von seinem Dienstrechner die jeweils relevanten Aufnahmen anzuschauen und zum Beispiel nachträglich auszuwerten. Diese Möglichkeit besteht seit Dezember 2016 und funktioniert derzeit ohne bekannte Probleme.

²⁹ Eine weitere Ebene, mit leicht erweiterten Rechten, zwischen Bodycam-Beamten und der ZVS.

³⁰ Bei einer Bodycam pro Einsatzzug derzeit noch leistbar durch die ZVS. Spätestens bei einer möglichen Erhöhung der Bodycam-Anzahl pro Zug ergeben sich folgende Probleme: Aufnahmezuzuordnung nach Systemabstürzen, Sichtung der Aufnahmen durch den Vorgesetzten wenn der Bodycam-Beamte nicht mehr im Dienst ist, Aufnahmen nachträglich durch den Vorgesetzten als relevant markieren bei Sachverhaltsänderungen

³¹ Die Schulung wurde sich nur auf die DEMS-Software, Rechtsgrundlagen und die Auswertemöglichkeiten beziehen. Eine Schulung an der Bodycam erfolgt nicht. Daher kann mit einem Zeitansatz von einmalig 4 Stunden gerechnet werden. Bis zu 10 Beamte könnten gleichzeitig geschult werden.

Diskussionsansätze

StPO Aufnahmen

In **26 % aller Einsatzsituationen** entstanden **Aufnahmen mit einem strafprozessualen Hintergrund**. Diese relevant markierten Aufnahmen werden durch die ZVS langfristig archiviert und stehen bei einem möglichen Strafprozess zur Verfügung. Alle anderen Aufnahmen werden automatisch nach zwei Monaten durch die DEMS-Software gelöscht.

Ursächlich für den verhältnismäßig hohen Anteil an strafprozessualen Aufnahmen, bei einem eigentlich präventiv angelegten Projekt, dürften das Pre-Recording und der häufig reaktive Einsatz der Bodycam in Verbindung mit nur einer Bodycam pro Einsatzzug sein.

Im Evaluationszeitraum kam es vermehrt zu Einsatzsituationen, bei denen die rechtlichen Voraussetzung für **Pre-Recording**³² vorhanden waren, aber eine Aufzeichnung mit einer permanenten Speicherung zu dem Zeitpunkt noch unverhältnismäßig gewesen wäre³³. Unvermittelt kam es in der Kommunikation mit dem Betroffenen zu einer Straftat, zum Beispiel einer Beleidigung, gegenüber den Einsatzkräften. Durch die so gewonnenen maximalen 30 Sekunden konnte sowohl die Straftat als auch die Situation, wie es dazu gekommen war, beweiskräftig videografiert werden. Die Möglichkeit des Pre-Recording gab es zum Projektstart nur im Land Bremen, da andere Bundesländer im Vorfeld noch keine geeignete Rechtsgrundlage geschaffen hatten.

Des Weiteren kam es oft zu Situationen, bei dem der Bodycam-Beamte im ersten Angriff gar nicht direkt am Geschehen dran war und zu der aktiven oder gerade beendeten Straftat hinzugerufen werden musste. Die Rechtsgrundlage für Aufnahmen in diesen Einsatzsituationen ist in der Regel ebenfalls das Strafprozessrecht.

Filmen in Wohnungen

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist nach Art. 13 GG geschützt. Regelmäßig kommt es jedoch zu Anfragen, ob unter bestimmten Umständen, zum Beispiel eine entsprechend hohe Gefahr, auch das Filmen mit der Bodycam in einer Wohnung möglich wäre. Die Rechtsgrundlagen für das Filmen mit der Bodycam sind unter anderem §29(5) BremPolG sowie § 100h StPO. **Keine dieser Rechtsgrundlagen ermöglicht das Filmen in Wohnungen ohne richterlichen Beschluss.**

³² Die Bodycam sieht für den Außenstehenden so aus, als würde sie bereits aufzeichnen. Eine verdeckte Aufzeichnung findet nicht statt. Tatsächlich gelangen die Daten in einen sogenannten „flüchtigen Datenspeicher“ der sich alle 30 Sekunden selbst überschreibt. Die Daten sind somit nach 30 Sekunden gelöscht. Beim Drücken der Aufnahmetaste werden die 30 Sekunden nicht gelöscht, sondern selbständig durch die Bodycam vor die eigentliche Aufnahme kopiert.

³³ Zum Beispiel: IDF bei einer verdächtige Person. Spontan kommt es zu einer Beleidigung gegenüber PVB seitens des Betroffenen. Filmen / Pre-Recording, nach §29(5) BremPolG, sind bei einer entsprechenden Gefahr möglich. Wobei Pre-Recording das milder Mittel wäre, da keine permanente Speicherung erfolgt. Erst mit der Beleidigung werden Aufnahmen relevant für ein mögliches Ermittlungsverfahren.

Auch ist der Begriff „Wohnung“ nach geltender Rechtsprechung weit auszulegen. Demnach gehören nicht nur die eigentliche Wohnung, sondern auch Keller, Balkone und Geschäftsräume ohne Publikumsverkehr dazu. Auch Flüchtlingsheime gelten als Wohnung in diesem Sinne.

Bei aktiven strafbaren Handlungen in Wohnungen als rechtliche Legitimation den §163 StPO zu nutzen, um dort zu filmen, wie es in einigen Bundesländern praktiziert wird, ist juristisch Auslegungssache, zumindest jedoch nicht unumstritten. Die angesprochene Problematik ist bundesweit in der Diskussion.

In NRW kam es bereits zu einer Änderung des Polizeigesetzes³⁴, die es ermöglicht, Körperkameras (Bodycams) bei Gefahr für Leib oder Leben auch innerhalb von geschlossenen Räumen einzusetzen. Hier wäre auch in Bremen eine rechtliche Ermächtigungsgrundlage, respektive Klarstellung anzustreben.

Anzahl an Bodycam-Beamten pro Bodycam

Um eine ständige Nutzung der Bodycam im Einsatzzug zu gewährleisten, hat sich der Ansatz mit **drei geschulten Beamten pro Zug als zu gering** herausgestellt. Insbesondere bei den Einsatzzügen kommt es durch Direktions-/Abteilungswechseln sowie Abordnungen zu großen Personalschwankungen. In Verbindung mit Urlaub oder Krankheit kam es regelmäßig zum Verzicht auf die Bodycam im Einsatz³⁵.

Um eine ständige Nutzung der Bodycam im Einsatzzug zu gewährleisten, sind mindestens **fünf Bodycam-Beamte pro Zug erforderlich**.

Bodycam Schulung / Fortbildung

Anforderungen an die zu schulenden Beamten für die Bodycam können wie folgt zusammengefasst werden: Die zu schulenden Beamten sollten über ein ausreichendes Maß an Einsatzerfahrung verfügen, die Spezialverwendung als Bodycam-Beamter freiwillig übernehmen und optimaler Weise bereits über BeDo/BeSi Kenntnisse verfügen. **Gruppenführer** sind für die Tätigkeit zwar geeignet, sind aber regelmäßig mit anderen Aufgaben betraut. **Dienstangestellten** könnten in Stressmomenten die Rechtssicherheit und die Erfahrung im kontrollierten Umgang mit der jeweiligen Situation fehlen.

³⁴ §15c PolG NRW >Absatz (2) In Wohnungen ist die Anfertigung von technischen Aufzeichnungen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine dringende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Über die Anfertigung der technischen Aufzeichnungen in Wohnungen entscheidet außer bei Gefahr im Verzug die den Einsatz leitende Polizeivollzugsbeamte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend

³⁵ Um den Bodycam-Probelauf in der angedachten Form aufrecht zu halten, erfolgte eine Nachschulung von sieben Beamten im April 2017.

Die **Schulungsschwerpunkte** sind die Themen: Recht, Technik & Handhabung, Taktik, Umgang mit der DEMS-Software sowie Auswertung der Aufnahmen.

Ähnlich wie BeDo/BeSi-Beamte benötigen Bodycam-Beamte zwecks Nachbereitung der Aufnahmen sowie einer **Fortbildung in Sachen Recht und Taktik** eine regelmäßige Weiterbildung. Der Fortbildungsumfang wäre deutlich geringer als bei originären BeDo/Besi-Beamten und könnte bei einem Arbeitstag **alle zwei Jahre** liegen³⁶.

Akzeptanz der Bodycam

Die Meilenbesucher haben die Bodycam akzeptiert, sie **gehört für viele zum Erscheinungsbild der Polizeibeamten** mittlerweile dazu. Zuweilen herrscht jedoch auch noch **Erklärungsbedarf**. Ebenso kommen regelmäßig von ausgebildeten Bodycam-Trägern positive Rückmeldungen. Nach wie vor formulieren Kollegen ohne Bodycam-Schulung gelegentlich Bedenken hinsichtlich der zusätzlichen Kontrolle der Beamten durch die Bodycam.

³⁶ Bezogen auf eine Jahres VZE macht das einen Anteil von 0,0027 VZE.

Fazit

Die Bodycam RS2-X2L erfüllt grundsätzlich die an sie gestellten Erwartungen und erreicht damit die gestellten Projektziele. Das bedeutet, sie ist in der Lage – jedoch abhängig von der jeweiligen Einsatzsituation und dem Adressaten – deeskalierend zu wirken. Sie ist somit ein geeignetes Einsatzmittel, um Gewalt gegen Polizeibeamte zu reduzieren. Auch **gehört die Kamera mittlerweile für eine Vielzahl der Meilenbesucher zum Erscheinungsbild** der Polizeibeamten dazu, dies u.a. dank der erfolgten Pressearbeit sowie der bundesweiten medialen Präsenz.

Das in Bremen praktizierte **Pre-Recording** hat sich, insbesondere aus strafprozessualer und beweissichernder Sichtweise, bewährt. Ein nicht unerheblicher Teil der berichteten Straftaten wäre ohne dies nicht gefilmt worden.

Der **präventive Effekt** der Kamera tritt für die eingesetzten Polizeibeamten regelmäßig und spürbar ein. Teilweise reicht bereits die Ankündigung, die Bodycam einzusetzen aus, um eine Verhaltensänderung zu bewirken. Sobald die Bodycam optisch oder nach deutlicher Ankündigung des Beamten registriert wird, setzt bei einem Teil der Betroffenen diese ein und **das Aggressionspotential sinkt**. Das trifft, mit Einschränkungen, auch auf alkoholisierte Meilenbesucher zu. Ebenso konnte mit Hilfe der Bodycam in einigen Fällen ein **Solidarisierungseffekt zwischen Zuschauern und Betroffenen verhindert** werden. Damit sind insbesondere Schaulustige gemeint, welche entgegen sonstiger Gepflogenheiten den Einsatzort verlassen wollten, um ihre Videographierung zu verhindern.

Bei stark alkoholisierten oder unter Betäubungsmittel stehenden Betroffenen, größeren latent aggressiven Personengruppen, und / oder Personen, die sich bereits in der sogenannten Gewaltspirale befinden, zeigt sich jedoch **kein präventiver oder deeskalierender Effekt**. Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass diese Betroffenen den größten Teil des Problemklientels an der Discomeile ausmachen. Hier greift jedoch subsidiär (bei Straftaten) das **Mittel der videographischen Beweissicherung**. Ebenso erwähnenswert ist, dass der Einsatz der Bodycam an der Discomeile während der Evaluationszeit grundsätzlich aus einer Halbgruppe inklusive Sicherheitsbeamten für den Bodycam-Träger erfolgte.

Der **Einsatz der Bodycam über die Alltagslage hinaus**, wie zum Beispiel bei Sonderlagen³⁷, wäre aufgrund der Bildqualität und insbesondere der eingeschränkten Verwendungsweise nicht empfehlenswert.

Der **Schulungsbedarf** für Bodycam-Beamte besteht aus einem eintägigen Grundmodul. Für die nötige Fortbildung würde ein Tag alle zwei Jahre reichen³⁸.

Als **Gesamtfazit** ist festzustellen, dass der Einsatz der Bodycam dazu beiträgt, Gewalt(eskalationen) zu verhindern und Polizeibeamte in ihrer Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen. Dies gilt nach Auffassung der Abteilung Mitte/Süd auch und insbesondere in den

³⁷ Demonstrationen, Fußballspiele

³⁸ Bezogen auf eine Jahres VZE macht das einen Anteil von 0,0053 VZE.

erprobten Bereichen Hauptbahnhof und Viertel. Hierbei ist einzuschränkend jedoch festzustellen, dass die präventive Wirkung der Kamera je mehr abnimmt, desto mehr das polizeiliche Gegenüber unter dem Einfluss von Alkohol und/oder BTM steht bzw. nur gering zum Tragen kommt, wenn Taten aus einer Gruppe heraus begangen werden. In diesem Fall ermöglicht die Kamera jedoch eine videografische Beweismittelerstellung für spätere Strafverfahren, bei denen die einzelnen Tatbeiträge ggf. auch verschiedener Personen eindeutig zurechenbar sind. Eine Fortführung des Kameraeinsatzes wird daher aus Sicht der Berichtenden Abteilung BP und der Abteilung Mitte/Süd befürwortet. Hierzu hat die Direktionsleiterkonferenz am 14.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

- die Bodycams sollen wie bisher zum Einsatz kommen, der Einsatz dann jedoch auch auf Volksfeste wie z.B. dem Freimarkt oder der Breminale ausgeweitet werden,
- die Kameras sollen jeder Gruppe eines Zuges der Bereitschaftspolizei (3 Gruppen je Zug) zur Verfügung stehen,
- es soll ein Probelauf der Kameras im Einsatzdienst (110-Prozess) stattfinden,
- die internen Abläufe wie z.B. Schulungen und Kommunikationstrainings werden aufgrund der Erfahrungen aus dem Probelauf angepasst.


Wruck, PK

Anhang

Bodycam-Weste

Frontansicht:



Rückansicht:



Upload-PC mit Bodycam-Dockingstation



Bodycam-Aufnahmen bei Dunkelheit



